

2.5 HÖRGERÄTE DER ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG

Gültig ab 1. Januar 2022

Allgemein

Dieses Merkblatt informiert Versicherte der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) mit einem Hörproblem.

- 1 Wer hat Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung für ein Hörgerät der AHV?**
In Liechtenstein wohnende Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten mit einer Hörschwäche haben alle fünf Jahre Anspruch auf einen Kostenbeitrag für die Anschaffung von Hörgeräten. Voraussetzung ist, dass durch das Hörgerät eine eindeutig bessere Verständigung mit der Umwelt erreicht werden kann. Der Beitrag wird direkt der versicherten Person ausbezahlt, und zwar in Form einer Pauschale.

Sind Sie Bezügerin oder Bezüger einer Altersrente und haben bereits Beiträge der Invalidenversicherung an eine Versorgung mit Hörgeräten erhalten, haben Sie weiterhin Anspruch auf die Leistungen der Invalidenversicherung (IV), siehe Merkblatt [«3.7 Hörgeräte der Invalidenversicherung»](#).

- 2** Ein Hörverlust muss von einem HNO-Fachärztin bzw. HNO-Facharzt diagnostiziert werden. Je nach Ergebnis der ärztlichen Untersuchung wird entweder ein Kostenbeitrag für eine einseitige (monaurale) oder eine beidseitige (binaurale) Versorgung ausgerichtet.

Pauschalbetrag

- 3 Welcher Betrag wird mir an ein Hörgerät ausgerichtet?**
Sie erhalten einen festen Pauschalbetrag, ungeachtet der effektiven Kosten für das Hörgerät. Die Pauschale beträgt:
→ CHF 630.– für eine einseitige (monaurale) Versorgung
→ CHF 1'240.– für eine beidseitige (binaurale) Versorgung

Übersteigt der Preis für das Hörgerät bzw. die Hörgeräte den Pauschalbetrag, müssen Sie die Mehrkosten bezahlen. Wenn Sie sich hingegen für ein kostengünstigeres Gerät entscheiden, können Sie die Differenz zum Pauschalbetrag behalten.

Der Pauschalbetrag kann nur alle fünf Jahre beansprucht werden, ausser eine HNO-Fachärztin oder ein HNO-Facharzt stellt eine wesentliche Veränderung des Hörvermögens fest, die einen früheren Ersatz des Hörgerätes rechtfertigt.

Freie Wahl des Hörgeräteanbieters und des Hörgeräts

- 4 Bei welchen Anbietern kann ich das Hörgerät beziehen?**
Sie können das Hörgerät bei allen qualifizierten Anbietern beziehen. Das Hörgerät kann frei ausgewählt und in Liechtenstein oder im Ausland gekauft werden.

Antragstellung

- 5** **Wo reiche ich den Antrag ein, um von der AHV ein Hörgerät zu erhalten?**
Sie müssen das [«Formular Hilfsmittel der IV»](#) ausfüllen und bei der Liechtensteinischen AHV-Anstalt einreichen.

Abklärung und Ausrichtung der Pauschale

- 6** **Wer prüft den Anspruch auf einen Pauschalbetrag?**
Gestützt auf die Diagnose einer HNO-Fachärztin oder eines HNO-Facharztes prüft die AHV, ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Pauschalbetrag für die Anschaffung von einem oder zwei Hörgeräten erfüllt sind. Die AHV erlässt bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen eine zusprechende Verfügung.

Wie erhalte ich den Pauschalbetrag?

Senden Sie das Rechnungsformular, welches Sie von der AHV erhalten haben, ausgefüllt zurück, um den Pauschalbetrag einzufordern. Legen Sie dem Formular die Kopie der Rechnung des Hörgeräteverkäufers bei. Diese muss alle Informationen enthalten, die auf der Rückseite des Rechnungsformulars aufgeführt sind.

- 7** Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da:

Liechtensteinische AHV-IV-FAK-Anstalten

Gerberweg 2 T +423 238 16 16
Postfach 84 F +423 238 16 00
9490 Vaduz ahv@ahv.li

www.ahv.li